



Verwaltungsrat

349. Tagung, Genf, 30. Oktober–9. November 2023

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 18. Oktober 2023

Original: Englisch

Achter Punkt der Tagesordnung

Globale Arbeitsschutzstrategie 2024–30 und Aktionsplan für deren Umsetzung

Zweck der Vorlage

Entsprechend dem Ersuchen des Verwaltungsrats auf seiner 347. Tagung (März 2023) enthält diese Vorlage die Globale Arbeitsschutzstrategie 2024–30 und den Aktionsplan für deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat wird ersucht, die vorgeschlagene Strategie und den Aktionsplan zu billigen und Leitvorgaben diesbezüglich zu erteilen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 53).

Einschlägiges strategisches Ziel: Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz).

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 7: Angemessener und wirksamer Schutz bei der Arbeit für alle.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Die Strategie und der Aktionsplan werden für den Zeitraum 2024–30 als Richtschnur für die Arbeit des Amts im Bereich des Arbeitsschutzes dienen.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe Absatz 50.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans unter Berücksichtigung der Leitvorgaben des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Ordnungspolitik und Dreigliedrigkeit (GOVERNANCE).

Verwandte Dokumente: [GB.347/PV\(Rev.\)](#); [GB.346/PV](#); [GB.349/INS/3/2](#); [GB.349/INS/6](#).

► 1. Hintergrund und Kontext

1. Überall in der Welt und in allen Wirtschaftssektoren sind Arbeitnehmer Tag für Tag einem unsicheren und ungesunden Arbeitsumfeld ausgesetzt. Viele verlieren ihr Leben aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, und Millionen weitere leiden an berufsbedingten Verletzungen oder chronischen Krankheiten.¹ Angesichts der neuen Dynamik, die auf das Arbeitsumfeld einwirkt,² sehen sich Arbeitnehmer nun zusätzlich zu den bereits bestehenden Gefahren mit einer Reihe neu auftretender Risiken konfrontiert. Neben den verheerenden Folgen für die Arbeitnehmer selbst, für ihre Familien und Gemeinschaften sind auch die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Produktivität der Unternehmen sowie die wirtschaftlichen Verluste für die Gesellschaft erheblich.
2. Anlässlich ihrer 110. Tagung (2022) hat die Internationale Arbeitskonferenz die Entschlie­ßung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit angenommen.³ Auf seiner 347. Tagung (März 2023) hat der Verwaltungsrat die Vorschläge und den Fahrplan für die Überprüfung der Globalen Arbeitsschutzstrategie und für die Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit gebilligt und um Ausarbeitung der Strategie und des Aktionsplans für deren Umsetzung gebeten.⁴
3. Die Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit setzt Impulse für verstärkte Arbeitsschutzbemühungen weltweit, bietet einen auf Rechten basierenden Ansatz, auf den sich die entsprechenden Maßnahmen stützen können, und unterstreicht die zentrale Rolle der IAO auf diesem Gebiet. Die Strategie würdigt die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und nutzt die Synergien zwischen Arbeitsschutz und den anderen grundlegenden Rechten.⁵
4. Die Strategie berücksichtigt die Herausforderungen und Chancen der sich wandelnden Welt der Arbeit, indem sie neue Schwerpunkte für den Arbeitsschutz setzt, sich aber gleichzeitig weiterhin mit den nach wie vor bestehenden Problemen in den traditionell gefahrenträchtigen Sektoren wie Landwirtschaft, Baugewerbe oder Bergbau befasst. Sie würdigt zudem den sich wandelnden Charakter der Arbeit und der Arbeitsstätten und behandelt auch drängende Fragen wie den Klimawandel und einen gerechten Übergang sowie die Einführung neuer Technologien und Arbeitsprozesse. Ferner zielt die Strategie darauf ab, bedarfsorientierte Initiativen zu fördern, welche die sich wandelnden Arbeitsmodalitäten, die demografischen Veränderungen und die vielfältigen Bedürfnisse einer dynamischen Arbeitnehmerschaft berücksichtigen. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beseitigung von Ungleichheit am Arbeitsplatz eine Voraussetzung für die wirksame Förderung sozialer Gerechtigkeit für alle ist.

¹ Siehe WHO und IAO, *WHO/ILO Joint Estimates of the Work-related Burden of Disease and Injury, 2000–2016: Global Monitoring Report*, 2021.

² Siehe Abschnitt 2 zu "Trends, Herausforderungen und Chancen" in [GB.347/INS/7](#).

³ Siehe [Entschlie­ßung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#).

⁴ Siehe [GB.347/PV\(Rev.\)](#), Abs. 400.

⁵ IAO, [Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#), in der geänderten Fassung von 2022.

5. Die Strategie stützt sich auf die Globale Arbeitsschutzstrategie von 2003 und berücksichtigt die Bemerkungen der IAO-Aufsichtsorgane und wesentlicher, nach ihrer Verabschiedung entwickelter IAO-Dokumente.⁶ Sie baut auf den Leitvorgaben des Verwaltungsrats⁷ und auf den von den Mitgliedsgruppen in umfangreichen Konsultationen geleisteten Beiträgen auf.⁸ Zudem haben führende Fachinstitutionen auf globaler und regionaler Ebene ihre Standpunkte beigesteuert, um sicherzustellen, dass der aktuelle wissenschaftliche und technische Wissensstand in die Strategie einfließt. Die Strategie ist an den Aktionsplan für Arbeitnehmerschutz für den Zeitraum 2023–29⁹ angepasst, schafft Synergien mit anderen Strategien und Initiativen der IAO¹⁰ und wird als Richtschnur für die Ausarbeitung und Umsetzung der gemäß Programm und Haushalt zu erbringenden Leistungen zum Arbeitsschutz dienen.
6. In Übereinstimmung mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird die Strategie mit Hilfe eines Aktionsplans umgesetzt werden, in dem die Ziele und Ergebnisvorgaben für den Zeitraum 2024–30 festgelegt sind. Letztlich wird die Strategie zur Verwirklichung verschiedener Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen, insbesondere der Zielvorgaben 8.8 und 3.9.¹¹

► 2. Globale Arbeitsschutzstrategie

2.1. Ziel

7. Ziel der Strategie ist es, die IAO-Mitgliedsgruppen bei der Erzielung rascherer Fortschritte im Hinblick auf die Förderung, Achtung und schrittweise Verwirklichung des grundlegenden Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld weltweit zu unterstützen und letztlich dazu beizutragen, dass die Anzahl berufsbedingter Todesfälle, Verletzungen und Erkrankungen in der ganzen Welt und damit einhergehend auch die damit verbundenen sozioökonomischen Kosten zurückgehen. Die Strategie fordert die Mitgliedsgruppen zu rascherem Handeln mit dem Ziel kontinuierlicher Verbesserungen bei der Schaffung einer präventiven Arbeitsschutzkultur mit Unterstützung durch das Amt auf, so wie es das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, vorsieht. In der Strategie wird das Bekenntnis der IAO und ihrer Mitgliedsgruppen bekräftigt, soziale Gerechtigkeit zu fördern,¹²

⁶ Siehe GB.347/INS/7, Abs. 3 und 19.

⁷ Siehe GB.347/INS/7.

⁸ Zwei informelle Konsultationsrunden mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Regierungen wurden im Mai und im September 2023 abgehalten.

⁹ Siehe GB.349/INS/3/2.

¹⁰ Beispielsweise die Koalition für soziale Gerechtigkeit, die Agenda für menschenwürdige Arbeit, die vier vorrangigen Aktionsprogramme (Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft; Gerechte Übergänge zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften; Menschenwürdige Arbeit in Lieferketten und in der Investitions- und Handelstätigkeit; Menschenwürdige Arbeit in Krisen- und Postkrisensituationen), die *Integrierte Strategie 2017–23 zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit*, die *IAO-Strategie für Qualifikationen und lebenslanges Lernen 2030*, die IAO-Strategie für menschenwürdige Arbeit in Lieferketten (GB.347/INS/8), die Angelegenheiten, die sich aus der Arbeit der 108. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2019) ergeben: Folgemaßnahmen zur Entschließung zur Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (GB.337/INS/3/1), der Fortschrittsbericht zur Strategie zu Gewalt und Belästigung (GB.349/INS/6) (der auf der 349. Tagung des Verwaltungsrats diskutiert werden soll) und die Programme für Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere das Programm Safety + Health for All und der dazugehörige Vision Zero Fund.

¹¹ Obwohl die Zielvorgaben 8.8 und 3.9 in dieser Hinsicht besonders relevant sind, berücksichtigt die Strategie, dass der Arbeitsschutz mit zahlreichen Zielen für nachhaltige Entwicklung verflochten ist und dass daher die zu erzielenden Vorteile und Auswirkungen umfassender sind.

¹² Siehe GB.346/INS/17/1.

indem Gesundheit und Leben der Arbeitnehmer geschützt und menschenwürdige Arbeit für alle gefördert werden.

2.2. Überblick über den strategischen Rahmen

8. Gestützt auf vier übergreifende Prinzipien, umfasst die Strategie drei komplementäre Säulen, die mithilfe eines Aktionsplans umzusetzen sind.¹³

► **Abbildung. Überblick über den strategischen Rahmen**



2.3. Leitprinzipien

9. Die Strategie stützt sich auf die folgenden vier übergreifenden Leitprinzipien.
- Internationale Arbeitsnormen.** Der normative Rahmen der IAO mit den grundlegenden Übereinkommen zum Arbeitsschutz, also das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen Nr. 187, wird als Richtschnur für die Umsetzung der Strategie dienen. Ziel dabei ist es, die Mitgliedsgruppen bei der Förderung, Achtung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und bei der Schaffung einer Präventionskultur zu unterstützen. Zudem soll die Ratifizierung und Umsetzung risiko- und sektorspezifischer Arbeitsschutznormen gefördert werden, sowie jener Normen, die auf kritische Elemente innerstaatlicher Arbeitsschutzsysteme wie arbeitsmedizinische Dienste und Erfassungs- und Meldesysteme abzielen. Für die Umsetzung wird den Mitgliedsgruppen Unterstützung in Form von IAO-Leitlinien, Richtlinien-sammlungen und Materialien zum Kapazitätsaufbau geboten. Die Inter-Komplementaritäten zwischen Arbeitsschutz und anderen grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit werden bei der Umsetzung der drei strategischen Säulen berücksichtigt werden,

¹³ Es wird anerkannt, dass ein „pauschaler Ansatz“ den Anliegen unterschiedlicher Regionen, Sektoren und Arbeitsstätten nicht ausreichend gerecht werden kann. Daher sind die Strategie und der Aktionsplan ausreichend anpassungsfähig, um die vielfältigen Bedürfnisse abzudecken.

insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung der Politiken und die Maßnahmen am Arbeitsplatz.

- b) **Sozialer Dialog und Teilhabe.** Durch die aktive Beteiligung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen an der Ausgestaltung und Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans werden Nachhaltigkeit und Erfolg der Maßnahmen sichergestellt. Ein wirksamer sozialer Dialog über den Arbeitsschutz soll auf Arbeitsstätten- und Sektorebene sowie auf nationaler und globaler Ebene gefördert werden. Dazu gehören die Ausgestaltung von Politiken und Programmen, die Konzipierung von Initiativen zur Entwicklungszusammenarbeit und die Beteiligung an internationalen Initiativen. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen sollen als begünstigende Faktoren für die Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gefördert werden.
- c) **Ein am Menschen orientierter, inklusiver und geschlechtertransformativer Ansatz.**¹⁴ Für die Verwirklichung des grundlegenden Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bedarf es einer umfassenden Herangehensweise, die den vielfältigen Realitäten der Arbeitswelt und der Einzigartigkeit der Arbeitnehmer Rechnung trägt. Bei den Interventionen wird berücksichtigt, dass Politiken, Programme und Maßnahmen am Arbeitsplatz zum Arbeitsschutz anerkennen sollten, dass Arbeitnehmer keine homogene Gruppe sind, dass es keine allgemeingültige Lösung für ihre vielfältigen Bedürfnisse gibt und dass eine am Menschen orientierte Herangehensweise an den Arbeitsschutz eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung ist. Um Ungleichheiten abzubauen, sollen Erwägungen zu Geschlecht, Behinderung und Alter sowie die besondere Verwundbarkeit von Arbeitsmigranten generelle Berücksichtigung in den Arbeitsschutzpolitiken und -programmen finden. Darüber hinaus werden die Auswirkungen von Geschlecht, Alter und Behinderungen auf den Arbeitsschutz Gegenstand weiterer Untersuchungen sein, um einen gleichberechtigten Zugang zu arbeitsmedizinischen Diensten und Gesundheitsversorgung für alle Arbeitnehmer zu fördern und um Präventionsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen sowie um gezielte Aufklärungs-, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme zu entwickeln.
- d) **Ein Schwerpunkt auf Prävention über den gesamten Lebenszyklus.** Ziel des Arbeitsschutzes ist es, berufsbedingte Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern, indem Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden. Die Prävention von Risiken für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollte sämtliche Lebensphasen einbeziehen. Das beinhaltet auch die Sensibilisierung bereits in jungen Jahren, während der Übergangsphasen und vor oder nach der Beteiligung am Arbeitsmarkt. Durch die Strategie werden die Einbeziehung von Arbeitsschutzfragen in die allgemeine Bildung, die fachliche und berufliche Bildung und die hochwertige duale Berufsausbildung¹⁵ sowie ihre Berücksichtigung bei der Ausgestaltung von Arbeitsstellen und dem Zugang zu Beschäftigung und Qualifizierungsstrategien gefördert.

¹⁴ Siehe IAO, *Gender equality in the world of work: Towards a transformative and measurable agenda for more equal societies*, 2020, und IAO, *Theory of Change towards a transformative agenda for gender equality in the world of work*, 2022.

¹⁵ Siehe IAO, *Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung*, 2023, Abs. 10.

2.4. Strategische Säulen

10. Die Strategie zielt darauf ab, die IAO-Mitgliedsgruppen zu unterstützen und dazu anzuhalten, Maßnahmen zu den folgenden drei einander ergänzenden und bedingenden Säulen zu ergreifen.

Säule 1. Verbesserte Rahmenbedingungen für den Arbeitsschutz auf nationaler Ebene

11. Die Bedeutung eines soliden und widerstandsfähigen Rahmens für den Arbeitsschutz wurde während der COVID-19-Pandemie besonders deutlich. Die Krise hat die zentrale Bedeutung nationaler Arbeitsschutzsysteme als Teil einer umfassenderen Notfallvorsorge und -reaktion veranschaulicht und deutlich gemacht, dass diese nicht nur als Antwort auf zukünftige Krisen, sondern auch für die Gewährleistung einer am Menschen orientierten Erholung eine maßgebliche Rolle spielen.¹⁶
12. Im Mittelpunkt von Säule 1 stehen die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden, förderlichen und widerstandsfähigen nationalen Rahmens für den Arbeitsschutz, so wie in den grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 dargelegt. Ein solcher Rahmen für kontinuierliche Verbesserungen sollte verschiedene, einander bedingende Komponenten umfassen, und zwar eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik, ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm und ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem.¹⁷
13. Für die Schaffung eines umfassenden und widerstandsfähigen nationalen Rahmens wird es von wesentlicher Bedeutung sein, die Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 sowie weiterer einschlägiger Arbeitsschutznormen und -instrumente zu fördern und zu unterstützen.¹⁸ Besondere Aufmerksamkeit soll den Fortschritten bei der Schaffung und Wahrung einer nationalen Präventionskultur durch sozialen Dialog und die aktive Beteiligung von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb eines klar definierten Systems von Rechten, Verantwortlichkeiten und Pflichten gewidmet werden.
14. Ein wesentlicher Faktor, durch den schrittweise Verbesserungen und die Widerstandsfähigkeit nationaler Rahmenbedingungen für den Arbeitsschutz begünstigt werden können, ist die Ent-

¹⁶ Siehe IAO, *Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist*, 2021, Abs. 11 d).

¹⁷ Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 187 hat das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem unter anderem Folgendes zu umfassen: „a) Rechtsvorschriften, gegebenenfalls Gesamtarbeitsverträge und alle sonstigen relevanten Instrumente über den Arbeitsschutz; b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezeichnete Stellen oder Gremien; c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen; d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf Unternehmensebene zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als wesentliches Element von Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz.“ (Abs. 2) Ferner hat das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem, soweit angemessen, zu umfassen: „a) einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen; b) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz; c) die Bereitstellung einer Arbeitsschulung; d) arbeitsmedizinische Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis; e) Arbeitsschutzforschung; f) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Instrumente der IAO; g) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungs- oder Sozialversicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken; und h) Unterstützungsmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben und in der informellen Wirtschaft.“ (Abs. 3)

¹⁸ Eine umfassende Aufzählung der relevanten internationalen Arbeitsnormen mit Bezug zum Arbeitsschutz findet sich hier: [List of instruments by subject and status: 12. Occupational safety and health](#).

wicklung solider, faktengestützter Forschungsarbeiten, gepaart mit einem Mechanismus für die Erhebung und Analyse von Arbeitsschutzdaten.¹⁹ Zusätzlich zur Erarbeitung und regelmäßigen Aktualisierung von Schätzungen zu berufsbedingten Verletzungen und Erkrankungen wird das Amt Unterstützung für die Stärkung nationaler Erfassungs- und Meldesysteme und für die Entwicklung solider Forschungsarbeiten zum Thema Arbeitsschutz leisten und damit einen proaktiven Ansatz zur Gefahrenverhütung und Risikominimierung weltweit fördern.²⁰

15. Wirksame Mechanismen zur Durchsetzung und Einhaltung von Vorschriften sind von zentraler Bedeutung für die Umsetzung nationaler Regulierungsrahmen. Zu diesem Zweck sollen die Arbeitsaufsichtssysteme sowie ein förderliches Umfeld für die Durchsetzung der Arbeitsschutznormen in der Arbeitsstätte gestärkt werden. Für eine stufenweise Ausweitung des Arbeitsschutzes auf sämtliche Sektoren, seien sie privat oder öffentlich, und auf sämtliche Arbeitnehmer, einschließlich jener, die in der informellen Wirtschaft tätig sind, wird Unterstützung geleistet werden.
16. Ferner sollen Bemühungen dahingehend unternommen werden, Kompetenzen für das Erbringen von Ausbildungs-, Informations- und Beratungsdienstleistungen in sämtlichen Bereichen der körperlichen und geistigen Gesundheit, des Wohlbefindens und der Sicherheit zu entwickeln und die arbeitsmedizinischen Dienste zu stärken.
17. Um zielgenaue Maßnahmen zu gewährleisten, werden im Verlauf der Umsetzung der Strategie vorrangig zu berücksichtigende Arbeitnehmergruppen und Hochrisikosektoren in verschiedenen Regionen ermittelt werden. Besondere Bedeutung wird den Problemen im Zusammenhang mit Geschlecht, Behinderung, Alter und Migrantenstatus sowie den Bedürfnissen der Arbeitnehmer sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor beigemessen werden.

Säule 2. Verstärkte Koordinierung, Partnerschaften und Investitionen in den Arbeitsschutz

18. Säule 2 zielt darauf ab, den Arbeitsschutz weit oben auf der globalen und nationalen politischen Agenda zu positionieren und im Einklang mit Artikel 5, 11 und 12 des Übereinkommens Nr. 155 eine durchgängige Berücksichtigung und verbesserte Koordinierung der Arbeitsschutzpolitik auf nationaler Ebene zu erreichen. Die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in andere Politikbereiche ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur. Diese Säule zielt darauf ab, die Verknüpfung des Arbeitsschutzes mit der umweltpolitischen Agenda (z.B. in Bezug auf einen gerechten Übergang, auf chemische Stoffe und Abfälle) zu festigen und zu vertiefen, wie auch mit der allgemeinen Gesundheitsagenda (z.B. Krisenvorsorge und Krisenreaktion, geistige Gesundheit), mit Bildung, mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung, mit den anderen vier grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, mit Gewalt und Belästigung und weiteren Aspekten des Arbeitnehmerschutzes, mit Arbeitsmigration, mit Formalisierung, mit aktiven und inklusiven Arbeitsmarktpolitiken und Qualifikationen sowie mit Investitionen und Handel.

¹⁹ Beide grundlegenden Übereinkommen, Nr. 155 und Nr. 187, enthalten Bestimmungen zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zum Arbeitsschutz.

²⁰ Gemäß Artikel 4.3 e) und f) des Übereinkommens Nr. 187 hat ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem Forschung, Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu umfassen. Ebenso fordert Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 155 Untersuchungen und Forschungen, um sicherzustellen, dass die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen, und dass Informationen über ihre ordnungsgemäße Aufstellung und Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

19. Wichtige Partnerschaften sollen auf nationaler und internationaler Ebene gesichert werden, um Skaleneffekte zu erzielen und Reichweite und Wirkung zu maximieren. Die internationale Zusammenarbeit mit anderen Organisationen soll ausgebaut werden, wobei die IAO eine Führungs-, Ausrichter- und Vermittlerrolle für gemeinsames Engagement und Handeln übernehmen und gleichzeitig die aktive Beteiligung ihrer dreigliedrigen Mitgliedsgruppen fördern wird.
20. Die nachhaltig tragfähige Finanzierung des Arbeitsschutzes ist wesentliche Voraussetzung für eine Verringerung der Anzahl berufsbedingter Todesfälle, Verletzungen und Erkrankungen. Mittel in angemessener Höhe müssen auf nationaler, Sektor- und Arbeitsstättenebene verfügbar gemacht und effizient genutzt werden. Das Amt wird sich für nachhaltig tragfähige Finanzierungsmechanismen und Investitionen in den Arbeitsschutz einsetzen und die Mitgliedstaaten bei der Suche nach geeigneten Finanzierungsoptionen für ein robustes und umfassendes Arbeitsschutzsystem unterstützen.

Säule 3. Verbesserte Systeme für das Arbeitsschutzmanagement auf Arbeitsstättenebene

21. Säule 3 befasst sich mit dem Arbeitsschutzmanagement auf Arbeitsstättenebene. Dabei werden die Merkmale der verschiedenen Sektoren, Arbeitsstätten und Unternehmen geprüft und vorrangig die Sektoren mit dem größten Gefahrenpotenzial wie Landwirtschaft, Baugewerbe und Bergbau, sowie weitere, nach regionaler und nationaler Bedeutung ermittelte Sektoren behandelt werden. Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), auf Arbeitsstätten in der informellen Wirtschaft und auf die Besonderheiten von Arbeitsstätten und Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung gelegt werden.
22. Diese Säule ist auf Maßnahmen am Arbeitsplatz ausgerichtet; sie vertritt einen Management-systemansatz für den Arbeitsschutz entsprechend der im *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme – ILO-OSH 2001* (ILO-OSH-Leitfaden 2001) ²¹ dargelegten Herangehensweise. Ein solches System sollte in andere Geschäftssysteme und Geschäftstätigkeiten integriert werden und die spezifischen Erfordernisse verschiedener Sektoren und Unternehmungen sowie die Wechselbeziehung mit der Gesamtheit der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und anderen Arbeitsbedingungen berücksichtigen.
23. Wirksame und umfassende Managementsysteme für den Arbeitsschutz erfordern einen ganzheitlichen Ansatz, der der Vielschichtigkeit der Gefahren und dem sich aufgrund verändernder Arbeitsformen, der körperlichen und geistigen Dimension der Gesundheit und der Fortschritte in Innovation und Technologie ständig wandelnden Arbeitsumfeld gerecht wird. Darüber hinaus ist es wichtig, dass ein solches Managementsystem die spezifischen Anforderungen einer vielfältigen Arbeitnehmerschaft berücksichtigt, etwa was Geschlecht, Alter oder Behinderung anbelangt. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um den Realitäten der Kleinst- und kleinen Unternehmen Rechnung zu tragen, insbesondere jener, die in der informellen Wirtschaft tätig sind.
24. Es hat sich gezeigt, dass sozialer Dialog und partizipative Regelungen auf Arbeitsstättenebene mit verbesserten Praktiken beim Arbeitsschutzmanagement, einer besseren Arbeitsschutzleistung, einer geringeren Anzahl an Unfällen und Verletzungen und letztlich einer Steigerung der Produktivität einhergehen. ²² Die Strategie wird den sozialen Dialog als wesentliches Element

²¹ Siehe IAO, *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme – ILO-OSH 2001*, 2001.

²² See IAO, *Enhancing social dialogue towards a culture of safety and health: What have we learned from the COVID-19 crisis?*, 2022.

für eine erfolgreiche Umsetzung eines Arbeitsschutz-Managementsystems fördern, so wie in den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 dargelegt.²³

► 3. Aktionsplan

25. Der im Folgenden näher ausgeführte Aktionsplan deckt den Zeitraum 2024–30 ab. Die wesentlichen Arbeitsbereiche aus der Strategie 2003 wurden beibehalten, jedoch an die aktuelle Arbeitswelt angepasst. Der Aktionsplan enthält eine Aufzählung konkreter Ziele und Ergebnisvorgaben, wobei jede Ergebnisvorgabe und jeder Aktionsbereich zur Verwirklichung von mehr als einer der drei Säulen beiträgt.²⁴
26. Der Aktionsplan ist in die folgenden fünf Aktionsbereiche unterteilt (siehe Anhang):
1. Internationale Arbeitsnormen und Instrumente
 2. Entwicklung und Verbreitung von Wissen
 3. Förderung, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit
 4. Fachspezifische Hilfe und Unterstützung für die IAO-Mitgliedsgruppen
 5. Multilaterale Zusammenarbeit

Aktionsbereich 1: Internationale Arbeitsnormen und Instrumente

27. Die internationalen Arbeitsnormen und Instrumente wie Leitlinien und Sammlungen praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz sind unverzichtbar für die Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds und die Verringerung von Ungleichheiten.²⁵ Dieser Aktionsbereich legt den Schwerpunkt auf die Förderung der internationalen Arbeitsnormen zum Arbeitsschutz, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen.
28. Die grundlegenden Übereinkommen über den Arbeitsschutz, Nr. 155 und Nr. 187, bieten eine Vorlage für schrittweise und kontinuierliche Verbesserungen auf dem Weg zur Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. Eine wesentliche Maßnahme in diesem Bereich besteht in der Ausgestaltung und Durchführung einer globalen Kampagne zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung dieser Übereinkommen. Die Kampagne wird auf Erkenntnissen aufbauen, die aus ähnlichen IAO-Initiativen gewonnen wurden;²⁶ dabei werden Komplementaritäten und Synergien mit anderen Förderaktivitäten des Amts ermittelt werden, und zwar solcher, die auf andere grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ausgerichtet sind. Das Amt wird zudem die Ratifizierung und Umsetzung weiterer einschlägiger Normen sowie die Nutzung von Richtlinienensammlungen und Leitlinien fördern und den Mitgliedsgruppen Unterstützung bei der Umsetzung und Anpassung an nationale Gegebenheiten bieten.

²³ In der Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, und der Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, wird dazu aufgerufen, gemeinsame Arbeitsschutzausschüsse zu bilden und/oder Arbeitsschutzbeauftragte der Arbeitnehmer zu benennen.

²⁴ Indikatoren zur Gewährleistung einer regelmäßigen Überwachung und Beurteilung der Fortschritte wurden entwickelt und sind hier einsehbar: „[Global strategy on occupational safety and health: Indicators for monitoring progress and achievements](#)“.

²⁵ Beispielsweise Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder im Zusammenhang mit Diskriminierung.

²⁶ Siehe [GB.331/LILS/2\(Add.\)](#).

29. Zur Ergänzung des aktuellen normativen Rahmens der IAO sollen neue Normen entwickelt oder bestehende Normen überarbeitet werden. Dazu zählen neue Normen über biologische, chemische und ergonomische Gefahren und den Maschinenschutz entsprechend der vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG).²⁷ Technische Leitlinien und Richtlinienensammlungen sollen entwickelt oder aktualisiert werden, um die Harmonisierung und Übereinstimmung untereinander sowie mit den internationalen Arbeitsnormen, insbesondere den grundlegenden Übereinkommen über den Arbeitsschutz, zu fördern. Vorbehaltlich der Billigung durch den Verwaltungsrat könnte eine dreigliedrige Sachverständigentagung zum Thema Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen einberufen werden. Zu den weiteren Themen, die zusätzliche dreigliedrige Orientierungshilfe rechtfertigen könnten, zählen die Überprüfung der IAO-Liste berufsbedingter Krankheiten gemäß dem in der Empfehlung Nr. 194 festgelegten Verfahren sowie psychosoziale Risiken und geistige Gesundheit.

Aktionsbereich 2: Entwicklung und Verbreitung von Wissen

30. Dieser Bereich behandelt die Forschung und Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, Wissen und Erfahrungen für die IAO-Mitgliedsgruppen und andere mit Arbeitsschutz befasste Gremien. Besondere Aufmerksamkeit wird den regionalen und sektorspezifischen Besonderheiten sowie den Eigenschaften unterschiedlicher Unternehmen und Arbeitnehmergruppen und den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt der Arbeit gewidmet werden. Die Forschungsarbeiten werden aktuelle und neu auftretende Risiken am Arbeitsplatz untersuchen, einschließlich ihrer konkreten Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Unternehmen, und nachhaltige Präventivmaßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken ermitteln.
31. Das Amt wird innovative Wege aufzeigen, über die Informationen verbreitet werden können und der Informationsaustausch der IAO-Mitgliedsgruppen untereinander und mit anderen Interessengruppen, beispielsweise mit anderen UN-Organisationen, mit globalen und regionalen Arbeitsschutzinstitutionen und akademischen Einrichtungen, erleichtert werden kann. Dazu zählt auch die Umgestaltung eines globalen Netzwerks teilnehmender Institutionen und Sachverständiger zur Verbesserung des interinstitutionellen Wissenstransfers²⁸ über eine virtuelle Plattform. Damit soll eine zuverlässige Informationsquelle für politische Entscheidungsträger und Fachleute geschaffen werden, mithilfe derer sie in Arbeitsschutzfragen Erkenntnisse gewinnen, sich austauschen und einbringen können.
32. Die Arbeit des globalen Netzwerks wird das Amt bei der Ausarbeitung eines anlässlich des Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vorzustellenden globalen Dreijahresberichts zum Thema Arbeitsschutz sowie bei der Auswahl der Themen für den Welttag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützen. Der Bericht wird wegweisende Forschungsergebnisse und globale Schätzungen zum Arbeitsschutz enthalten, einschließlich jener, die in Zusammenarbeit mit anderen UN-Organisationen erarbeitet wurden, sowie Daten hinsichtlich der Fortschritte bei der Verwirklichung des grundlegenden Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und einen Ausblick auf neu auftretende Risiken mit Politikempfehlungen für ihre Bewältigung.

²⁷ Siehe GB.341/PV, Abs. 50; IAO, *Information document 2: Implementation of SRM TWG recommendations 2016–22*, 2022; GB.331/LILS/2; und GB.346/INS/2.

²⁸ Verschiedene Möglichkeiten werden ausgelotet, um Überschneidungen mit anderen multilateralen Initiativen wie der Globalen Koalition für den Arbeitsschutz zu vermeiden, einschließlich ihrer möglichen Eingliederung in das neue Netzwerk.

33. Spitzenforschung ist unverzichtbar, um Trends, Muster und bewährte Praktiken zu ermitteln und eine tragfähige Faktengrundlage für die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsschutzes auf allen Ebenen zu schaffen. Zusätzlich zu den in Absatz 32 erwähnten Schätzungen sollen geschlechtsbezogene Daten analysiert werden, um spezifische Problemfelder aufzudecken. Forschungsarbeiten werden die besonders wichtigen Bereiche umfassen, und entsprechende grundsatzpolitische und technische Tools werden als Orientierungshilfe zu diesen Fragen entwickelt werden. Zu den wesentlichen Forschungsbereichen werden die Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen, Themen, die für die Normensetzung und auf Sachverständigentagungen ermittelt wurden, sowie weitere relevante Fragen wie psychosoziale Risiken, Krisenvorsorge, die Auswirkungen neuer Technologien und sich wandelnde Arbeitsverfahren zählen.
34. Erkenntnisse über nachhaltige Finanzierungsmechanismen für nationale Arbeitsschutzsysteme werden gesammelt und weitergegeben, damit auf diese Weise die begrenzten Mittel kosteneffizient zugeteilt werden können. Das beinhaltet auch Methoden zur Verringerung der Kosten für die Einhaltung von Vorschriften durch KKMU, denen es häufig an finanziellen und personellen Mitteln mangelt. Zudem soll der wirtschaftliche Wert des Arbeitsschutzes für Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden.
35. Das Amt wird Leitvorgaben ausarbeiten, um den ILO-OSH-Leitfaden 2001 zu ergänzen und zu fördern. Dazu zählen praktische Instrumente für Risikobewertung, den Umgang mit verschiedenen Gefahren, die körperliche und geistige Dimension der Gesundheit und das Zusammenspiel von Arbeitsschutz und den allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere den anderen grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit. Auch werden die Bedürfnisse spezifischer Sektoren und die unterschiedlichen Gegebenheiten von Arbeitsstätten und Unternehmen (etwa in Bezug auf ihre Größe, auf die Tatsache, ob sie in der formellen oder der informellen Wirtschaft oder im privaten oder öffentlichen Sektor tätig sind, sowie auf ihre Stellung in der Lieferkette) berücksichtigt werden.

Aktionsbereich 3: Förderung, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit

36. Durch Kampagnen, Veranstaltungen und Überzeugungsarbeit auf globaler Ebene wird das Amt für eine stärker sichtbare Präsenz des Arbeitsschutzes auf den politischen und grundsatzpolitischen Agenden sorgen. Synergieeffekte werden durch eine systematische Integration und ein verbessertes Zusammenwirken von Ergebnissen und Programmen verstärkt, insbesondere in den Bereichen grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Beschäftigungsförderung, nachhaltige Unternehmen, sektorspezifische Aktivitäten, sozialer Dialog, Sozialschutz, Arbeitsmigranten, grüne Arbeitsplätze und Geschlechtergleichstellung.
37. Dieser Aktionsbereich beinhaltet die strategische Nutzung wichtiger internationaler Kampagnen und Konferenzen, etwa der jährlichen Kampagne zum Welttag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und des alle drei Jahre stattfindenden Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, um das Profil der Arbeitsschutznormen und -aktivitäten der IAO zu schärfen und eine Arbeitsschutzkultur zu fördern. Weitere Veranstaltungen wie etwa Tagungen auf hoher Ebene, wissenschaftliche und Fachkonferenzen, Treffen und Webinare, werden ebenfalls auf globaler, nationaler und regionaler Ebene zu spezifischen Arbeitsschutzfragen und -themen organisiert werden. Dazu zählen auch dreigliedrige Aussprachen zur Förderung des politischen Engagements für den Arbeitsschutz auf allen Ebenen.
38. Zu den Zielgruppen werden auch verschiedene Interessenvertreter zählen, etwa jene, die für die Ausgestaltung und Umsetzung von Politikkonzepten mit Auswirkungen auf den Arbeitsschutz verantwortlich sind. Die Beteiligung der IAO an Diskussionen mit UN-Organisationen und anderen multilateralen Partnern und Plattformen, einschließlich der internationalen

Finanzinstitutionen und der regionalen Banken, soll genutzt werden, um für die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in andere einschlägige grundsatzpolitische Debatten und Interventionen zu werben und die Normen und Werte der IAO zu fördern.

Aktionsbereich 4: Fachspezifische Hilfe und Unterstützung für die IAO-Mitgliedsgruppen

39. In diesem Bereich geht es um Fach- und Politikunterstützung durch das Amt für die Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen zum Arbeitsschutz und für die Umsetzung spezifischer Richtlinienensammlungen und Leitlinien. Der Aufbau und die kontinuierliche Verbesserung nationaler Arbeitsschutzrahmen (d.h. Politiken, Programme und Systeme) sollen gefördert werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Aktionsbereichs ist die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCP) und in die UN-Landesbewertungen mit dem Ziel, Kohärenz und Effektivität zu gewährleisten und damit die Wirkung zu maximieren.
40. Den Mitgliedstaaten wird gezielte Unterstützung bei den Vorbereitungen für die Ratifizierung der Arbeitsschutznormen angeboten, und zwar durch die Analyse von Rechtslücken und die Bewältigung gemeldeter Hindernisse für die Ratifizierung, einschließlich solcher, die durch die IAO-Aufsichtsorgane ermittelt wurden.
41. Unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse und Prioritäten wird das Amt in einer Reihe von Bereichen gezielte Fachunterstützung anbieten, beispielsweise für die Formulierung von Politiken und Programmen, für den Aufbau und die Stärkung nationaler Arbeitsschutzinstitutionen und dreigliedriger Organe, für die Überprüfung und Aktualisierung nationaler Rechtsvorschriften, für die Ausarbeitung von Strategien für die Einhaltung von Vorschriften und die Stärkung der Kapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörden, für arbeitsmedizinische Dienste und für die Einbeziehung von Arbeitsschutzfragen in Schul- und Berufsbildung sowie in die nationalen Entwicklungspläne und weitere nationale Politiken und Strategien.
42. Ein wesentlicher Gegenstand der Unterstützung wird der Aufbau effizienter und präziser Erfassungs- und Meldesysteme sein, so dass die Mitgliedstaaten über solide Daten zu berufsbedingten Unfällen und Erkrankungen verfügen und diese regelmäßig der IAO übermitteln können. Zudem werden risiko- und sektorspezifische Orientierungshilfe und Beratung zu Aspekten wie Geschlecht, Alter und Behinderung verfügbar gemacht, beispielsweise mithilfe von Richtlinienensammlungen, technischen Leitlinien, Tools zur Risikobewertung sowie von Programmen zum Kapazitätsaufbau. Weitere wichtige Bereiche, in denen die erwähnte Unterstützung geleistet wird, betreffen unter anderem die Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in KKMU, die informelle Wirtschaft und den öffentlichen Sektor.
43. Entsprechend den von den Mitgliedsgruppen geäußerten spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten sollen Ausbildungsprogramme zur Stärkung der Kapazitäten für den Arbeitsschutz durchgeführt werden, um eine bessere effektive Vertretung, Mitwirkung und Konsultation bei der Arbeitsschutzsteuerung, einschließlich der Entwicklung eines nationalen Arbeitsschutzrahmens und sektorspezifischer Politiken und Strategien, zu gewährleisten und die Mitgliedsgruppen besser in die Lage zu versetzen, arbeitsbedingte Risiken auf Arbeitsstättenebene anzugehen.

Aktionsbereich 5: Multilaterale Zusammenarbeit

44. Das Amt wird die Führungsrolle bei den Bemühungen um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen UN-Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, Instituten und Netzwerken

für den Arbeitsschutz und weiteren einschlägigen Gremien übernehmen, indem es die einzigartige dreigliedrige Struktur der IAO für kohärente, koordinierte und umfassende multilaterale Antworten nutzt. Dazu zählt auch ein verstärktes Engagement gegenüber globalen und regionalen Organisationen und Plattformen, um eine größere Reichweite zu erzielen, für die Ziele und Normen der IAO zu werben und die Investitionen in Arbeitsschutzinitiativen unter anderem auf dem Wege der Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen.

45. Die Fachkompetenz internationaler Sachverständiger soll zusammengetragen werden, um bewährte Praktiken zu ermitteln und innovative Lösungen für die größten Herausforderungen zu entwickeln.²⁹ Zusätzlich zu den im Aktionsbereich 2 aufgeführten Elementen könnte dies die Schaffung von gemeinsamen Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kooperationsplattformen und bilateralen Abkommen mit den wichtigsten Partnern beinhalten, wobei die IAO eine zentrale Rolle bei den Koordinierungsbemühungen einnehmen würde.
46. Synergieeffekte sollen maximiert werden, um die Durchführung von Programmen und Initiativen zu verbessern, und Optionen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der WHO sollen geprüft werden, um zu gewährleisten, dass Überzeugungsarbeit und Sensibilisierung, Politikberatung und Interventionen auf Landesebene sich gegenseitig verstärken und kohärent sind. Weitere Optionen zur Steigerung der Wirksamkeit aktueller Kooperationen sollen geprüft werden, etwa im Rahmen der Partnerschaft mit dem weltweit harmonisierten System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen, der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für die Prävention und Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten und des Interinstitutionellen Programms für den sachgerechten Umgang mit Chemikalien. Soweit angebracht, sollen auch nicht traditionelle Arbeitsschutzakteure mit internationalem Einfluss in Betracht gezogen werden, etwa multilaterale Entwicklungsbanken, internationale Finanzinstitutionen, globale Investorengemeinschaften, Hochschul- und Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Netzwerke, sowie mögliche Synergien mit neuen Initiativen wie der Globalen Koalition für Soziale Gerechtigkeit erwogen werden.

► 4. Vorkehrungen für die Durchführung und Ressourcenmobilisierung

47. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der unabhängigen Evaluierung der Globalen Strategie aus dem Jahr 2013, der Evaluierung des Flaggschiffprogramms Safety + Health for All und der Evaluierung der Strategie für grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird eine Aufstockung der Ressourcen und eine Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den mit Arbeitsschutz befassten Einheiten, Abteilungen und Organisationsstrukturen im Amt, in der Zentrale und im Außendienst erforderlich sein, um die Kohärenz der Herangehensweisen und die bestmögliche Nutzung der Synergieeffekte zu gewährleisten und damit eine stärkere Wirkung zu erzielen.
48. Zur Gewährleistung der internen Koordination und Zusammenarbeit sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Die Abteilungen und Einheiten des IAA werden enger zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sämtliche IAO-Initiativen und Engagements in Bezug auf den Arbeitsschutz

²⁹ Siehe Abs. 31.

einander ergänzen und den entsprechenden Abteilungen hinreichend bekannt sind, und dass die Facheinheiten auf kohärente Weise miteinander kommunizieren und sich gegenseitig unterstützen.

- b) Das Fachpersonal im Außendienst und die Außenämter werden unmittelbar und durchgängig in die Entwicklungszusammenarbeit eingebunden, und klar definierte Verfahren werden festgelegt, um Engpässe zu minimieren und die Entwicklungszusammenarbeit effizienter zu gestalten.
 - c) Die globale Strategie und der Aktionsplan werden in den DWCP berücksichtigt werden, wenn diese aufgesetzt und mit den Mitgliedsgruppen diskutiert werden.
- 49.** Die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Programms Safety + Health for All und des dazugehörigen Vision Zero Fund wird weiterhin ein wesentlicher Mechanismus für die Umsetzung der Arbeitsschutzstrategie bleiben und als Aktionsmittel für die Bereitstellung direkter Unterstützung für die Mitgliedsgruppen dienen.³⁰ Partnerschaften mit Entwicklungspartnern und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren im Bereich Arbeitsschutz auf globaler, regionaler und nationaler Ebene werden geprüft, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und die Reichweite zu vergrößern.
- 50.** Die Schätzung der für die Umsetzung des im Anhang aufgeführten Aktionsplans 2024–30 erforderlichen Nicht-Personalkosten beläuft sich auf insgesamt 22 Millionen US-Dollar. Darin sind sowohl die Verwaltungskosten als auch die Kosten für die Überwachung und Evaluierung enthalten.³¹ Während einige der Leistungen mit den vorhandenen Mitteln im Rahmen des ordentlichen Haushalts oder im Rahmen laufender Projekte der Entwicklungszusammenarbeit erbracht werden können, wird es für andere erforderlich sein, bestehende personelle und finanzielle Ressourcen zu ermitteln und umzuschichten. Für den Fall, dass nicht genügend Mittel verfügbar sind, wird das Amt in Beratung mit den Mitgliedsgruppen prioritär zu erbringende Leistungen bestimmen müssen, die mit den verfügbaren Ressourcen innerhalb des zeitlichen Rahmens zu erbringen sind.

► 5. Überwachung und Evaluierung

- 51.** Ein spezifischer Ergebnisrahmen zur Überwachung und Berichterstattung über die Strategie und den Aktionsplan wurde entwickelt. Er enthält Indikatoren und Zielvorgaben für den Durchführungszeitraum (2024–30)³² und wird als Grundlage für die Programmplanung dienen und die Überwachungsdaten konsolidieren, so dass Erkenntnisse gewonnen und neu auftretende Trends aufgezeigt werden und in die Entscheidungen im Rahmen der Programmplanung einfließen können.
- 52.** Eine Überprüfung der Strategie soll 2027 stattfinden und Beiträge für die weitere Durchführung bis Ende 2030 liefern. Sie wird dem Verwaltungsrat als Grundlage für weitere Maßnahmen vorgelegt werden, darunter eine mögliche zweite Phase der Strategie und ein neuer

³⁰ Das Programm Safety + Health for All wird auch weiterhin verstärkte Synergien und Kohärenz mit anderen einschlägigen globalen IAO-Programmen wie etwa IPEC+, Better Work und Social Protection schaffen.

³¹ Die Kostenkalkulation stützt sich auf die besten Schätzungen des Amts in Anbetracht aktueller Erfahrungen mit der Realisierung entsprechender Leistungen aus dem Programm und Haushalt für 2022–23 und dem Programm Safety + Health for All. Sie sollte als Richtwert angesehen werden.

³² „Global strategy on occupational safety and health: Indicators for monitoring progress and achievements“.

Aktionsplan im Anschluss an die endgültige unabhängige Evaluierung, die 2031 stattfinden wird.

► **Beschlussentwurf**

53. Der Verwaltungsrat hat:

- a) **die in Dokument GB.349/INS/8 vorgeschlagene Globale Arbeitsschutzstrategie und den Aktionsplan für den Zeitraum 2024–30 gebilligt; und**
- b) **den Generaldirektor ersucht, seine Leitvorgaben bei der Umsetzung der Strategie einschließlich der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen und gleichzeitig zu versuchen, den zusätzlichen Finanzierungsbedarf so weit wie möglich durch Neupriorisierung innerhalb der bestehenden Haushaltsmittel und/oder durch erneute Bemühungen um Ressourcenmobilisierung zu decken.**

► Anhang

Aktionsplan für die Umsetzung der Globalen Arbeitsschutzstrategie 2024-30

AKTIONSBEREICH 1: INTERNATIONALE ARBEITSNORMEN UND INSTRUMENTE

Ziel: Internationale Arbeitsnormen und Instrumente zum Arbeitsschutz werden gestärkt und gefördert.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
1.1. Initiativen zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen werden entwickelt und durchgeführt.				
1.1.1. Globale Kampagne zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen Nr. 155 und 187 konzipiert und durchgeführt.	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, FUNDAMENTALS, LABOUR LAW	2024–28
1.1.2. Ergänzende Initiativen zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Arbeitsschutznormen, die in der Untergruppe „Allgemeine Bestimmungen“ ¹ enthalten sind, sowie der risiko- und sektorspezifischen Arbeitsschutznormen ² durchgeführt.	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, SECTOR, LABOUR LAW	2024–30
1.2. Internationale Arbeitsnormen zum Arbeitsschutz werden entwickelt oder auf den neuesten Stand gebracht.				
1.2.1. Neue Norm zu biologischen Gefahren entwickelt. ³	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, JUR, ACTRAV, ACT/EMP	2024–25
1.2.2. Instrumente zu chemischen Gefahren konsolidiert. ⁴	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, JUR, ACTRAV, ACT/EMP	2026–30
1.2.3. Neue Norm zur Ergonomie entwickelt. ⁵	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, JUR, ACTRAV, ACT/EMP	2026–30
1.2.4. Instrumente zum Maschinenschutz überprüft. ⁶	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, JUR, ACTRAV, ACT/EMP	2026–30
1.2.5. IAO-Liste der Berufskrankheiten auf einer Sachverständigentagung (auf Ersuchen des Verwaltungsrats) aktualisiert, um die Liste im Anhang von Empfehlung Nr. 194 zu ersetzen.	1, 3	LABADMIN/OSH	NORMES, JUR, ACTRAV, ACT/EMP	2026

AKTIONSBEREICH 1: INTERNATIONALE ARBEITSNORMEN UND INSTRUMENTE

Ziel: Internationale Arbeitsnormen und Instrumente zum Arbeitsschutz werden gestärkt und gefördert.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
1.3. Risiko- und sektorspezifische Richtlinienensammlungen und technische Leitlinien werden in Übereinstimmung mit den internationalen Arbeitsnormen entwickelt oder auf den neuesten Stand gebracht.				
1.3.1. Neue Richtlinienensammlung zum Arbeitsschutz in der Aquakultur entwickelt. ⁷	1, 3	SECTOR	LABADMIN/OSH, ACTRAV, ACT/EMP	2025
1.3.2. Richtlinienensammlung zum Arbeitsschutz in der Forstarbeit überprüft. ⁸	1, 3	SECTOR	LABADMIN/OSH, ACTRAV, ACT/EMP	2024
1.3.3. Richtlinienensammlung zum Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen überprüft. ⁹	1, 3	LABADMIN/OSH	SECTOR, ACTRAV, ACT/EMP	2028–30
1.3.4. Neue technische Leitlinien zu chemischen Gefahren entwickelt. ¹⁰	1, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP	2028–30
1.3.5. Andere sektorspezifische Richtlinienensammlungen entwickelt und/oder aktualisiert (von sektorspezifischer Sachverständigentagung zu beantragen und vom Verwaltungsrat zu beauftragen).	1, 3	SECTOR	LABADMIN/OSH, ACTRAV, ACT/EMP	
1.4. Dreigliedrige Sachverständigentagungen werden auf Ersuchen des Verwaltungsrats einberufen.				
1.4.1. Dreigliedrige Sachverständigentagung über Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen und veränderlichen Wettermustern durchgeführt. ¹¹	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	Gerechte Übergänge, ACTRAV, ACT/EMP	2024
1.5. Dreigliedrige Konsultationen über drängende Fragen werden auf Ersuchen des Verwaltungsrats organisiert.				
1.5.1. Die Bonner Erklärung von 2023 gebilligt und ein Fahrplan für das ordnungsgemäße Management von Chemikalien und Abfällen in der Arbeitswelt entwickelt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP	2025
1.5.2. Vom Amt zu ergreifende Maßnahmen zu psychosozialen Risiken und geistiger Gesundheit bei der Arbeit vereinbart und weiterverfolgt.	1, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP	2027

¹ Beispielsweise das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981. ² Siehe [List of instruments by subject and status: 12. Occupational safety and health](#). ³ Siehe [GB.331/LILS/2](#); [GB.341/PV](#), Abs. 50 b). ⁴ Siehe [GB.331/LILS/2](#); [GB.346/INS/2](#). ⁵ Siehe [GB.331/LILS/2](#). ⁶ Siehe [GB.331/LILS/2](#). ⁷ Siehe [GB.347/POL/2](#). ⁸ Siehe [GB.348/INS/7\(Rev.1\)](#). ⁹ Siehe [GB.331/LILS/2](#). ¹⁰ Siehe [GB.331/LILS/2](#). ¹¹ Siehe [EntschlieÙung zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle](#).

AKTIONSBEREICH 2: ENTWICKLUNG UND VERBREITUNG VON WISSEN

Ziel: Informationen und Wissen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz werden entwickelt und ihre Nutzung durch die IAO-Mitgliedsgruppen intensiv gefördert, um fundierte Entscheidungen und eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen zu ermöglichen.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
2.1. Der Austausch und die Verbreitung von Wissen und Erfahrungen zum Arbeitsschutz werden verbessert.				
2.1.1. Globale Wissensplattform zum Arbeitsschutz einschließlich einer Beobachtungsstelle geschaffen und gepflegt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP, RESEARCH, SECTOR, INFOTEC, STATISTICS, Turiner Zentrum	2024–30
2.1.2. Globales Netzwerk mitwirkender Arbeitsschutzinstitutionen und Sachverständiger eingerichtet und regelmäßige Tagungen organisiert.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, ACTRAV, ACT/EMP, RESEARCH	2024–30
2.1.3. Dreijährlicher IAO-Perspektivbericht über Sicherheit und Gesundheit in der Welt der Arbeit erstellt und verbreitet.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	RESEARCH, ACTRAV, ACT/EMP	2026, 2029
2.1.4. Webseite und Datenbanken der IAO im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz regelmäßig aktualisiert. ¹	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	DCOMM	2024–30
2.2. Globale Daten und Schätzungen zum Arbeitsschutz werden regelmäßig erstellt.				
2.2.1. Globale Schätzungen der IAO zu tödlichen und nicht tödlichen berufsbedingten Verletzungen und Erkrankungen erstellt und verbreitet.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	STATISTICS	2026, 2029
2.2.2. Daten zu globalen Trends in den Bereichen des Arbeitsschutzes erhoben.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	STATISTICS, RESEARCH, WORKQUALITY	2024–30
2.2.3. Gemeinsame Daten zum Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit anderen UN-Organisationen veröffentlicht.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	STATISTICS, RESEARCH	2024–30

AKTIONSBEREICH 2: ENTWICKLUNG UND VERBREITUNG VON WISSEN

Ziel: Informationen und Wissen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz werden entwickelt und ihre Nutzung durch die IAO-Mitgliedsgruppen intensiv gefördert, um fundierte Entscheidungen und eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen zu ermöglichen.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
2.3. Forschungsarbeiten werden durchgeführt und Orientierungsmaterial zum Arbeitsschutz wird entwickelt und verbreitet.				
2.3.1. Forschungsarbeiten zu vergleichenden Praktiken bei der Umsetzung der grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen und anderer Arbeitsschutznormen durchgeführt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	RESEARCH, NORMES, ACTRAV, ACT/EMP	2024–28
2.3.2. Forschungsarbeiten und Orientierungsinstrumente zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, Überprüfung und Verbesserung nationaler Arbeitsschutzpolitiken, -programme und sämtlicher weiterer Elemente des Systems entwickelt. ²	1, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP	2024–28
2.3.3. Vergleichende Forschungsarbeiten über die Einbeziehung unterschiedlicher Politikfelder in die nationalen Arbeitsschutzpolitiken, -programme und -systeme und über die generelle Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in anderen einschlägigen öffentlichen Politiken und Programmen durchgeführt.	1, 2	LABADMIN/OSH	RESEARCH, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
2.3.4. Forschungsarbeiten und Orientierungsinstrumente über die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen dem Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und den anderen grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, auch im Rahmen der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) und der IAO-Strategie zur Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten erstellt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH, FUNDAMENTALS	FUNDAMENTALS, RESEARCH, ENTERPRISES, Ergebnisse in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in Lieferketten, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
2.4. Orientierungshilfe und Tools zur Ergänzung und Förderung des ILO-OSH-Leitfadens 2001 werden entwickelt und verbreitet.				
2.4.1. Praktische Tools für Risikobewertung und Risikomanagement unter Berücksichtigung sowohl bekannter als auch neu auftretender Risiken und neuer Arbeitsmodalitäten und -formen entwickelt und an die unterschiedlichen Gegebenheiten der Arbeitsstätten und Unternehmen, auch jenen in der informellen Wirtschaft, angepasst.	3	LABADMIN/OSH	ENTERPRISES, SECTOR, WORKQUALITY, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
2.4.2. Analyse der nationalen Erfahrungen mit der Anwendung des ILO-OSH-Leitfadens 2001 durchgeführt und mögliche Triebkräfte und Hindernisse ermittelt.	1, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP, ENTERPRISES	2024–27

AKTIONSBEREICH 2: ENTWICKLUNG UND VERBREITUNG VON WISSEN

Ziel: Informationen und Wissen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz werden entwickelt und ihre Nutzung durch die IAO-Mitgliedsgruppen intensiv gefördert, um fundierte Entscheidungen und eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen zu ermöglichen.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
2.5. Zu aktuellen und neu auftretenden Arbeitsschutzfragen werden Forschungsarbeiten durchgeführt und grundsatzpolitische und technische Tools entwickelt.				
2.5.1. Forschungsarbeiten und grundsatzpolitische und/oder technische Tools zum Arbeitsschutz in der sich wandelnden Arbeitswelt erstellt, unter anderem zu psychosozialen Risiken (einschließlich Gewalt und Belästigung), geistiger Gesundheit und Wohlbefinden bei der Arbeit, zu Chancen und Herausforderungen neuer Technologien, zu den Auswirkungen des Klimawandels und extremer Wetterereignisse auf den Arbeitsschutz und zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit Krisenvorsorge und Krisenreaktion.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	RESEARCH, Gerechte Übergänge, Menschenwürdige Arbeit in Krisen- und Postkrisensituationen, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
2.5.2. Forschungsarbeiten und politische und/oder technische Instrumente zu spezifischen Risiken (z.B. Chemikalien, biologische Gefahren, Strahlung) und Sektoren erstellt.		LABADMIN/OSH	RESEARCH, SECTOR, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
2.5.3. Vergleichende Forschungsarbeiten und Politikinstrumente zu nachhaltig tragfähigen Finanzierungsmechanismen für den Arbeitsschutz auf nationaler Ebene und zu den wirtschaftlichen Argumenten für den Arbeitsschutz (sowohl für die nationale Wirtschaft als auch für die Nachhaltigkeit der Unternehmen) erstellt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	RESEARCH, ACTRAV, ACT/EMP	2024–28

¹ Die regelmäßige Aktualisierung der IAO-Webseiten zum Arbeitsschutz soll auch sicherstellen, dass die maßgeblichen Inhalte der globalen Wissensplattform über den Arbeitsschutz (2.1.1) einbezogen werden. ² Siehe Übereinkommen Nr. 187 zu den verschiedenen Elementen nationaler Arbeitsschutzsysteme.

AKTIONSBEREICH 3: FÖRDERUNG, SENSIBILISIERUNG UND ÜBERZEUGUNGSARBEIT

Ziel: Die Sichtbarkeit, die Sensibilisierung, die Förderung und die Überzeugungsarbeit in Arbeitsschutzfragen werden bei den Mitgliedsgruppen und anderen einschlägigen Interessengruppen verstärkt.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
3.1. Sensibilisierungskampagnen, -materialen und -veranstaltungen werden entwickelt und beworben.				
3.1.1. Jährliche Kampagne für den Welttag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (28. April) konzipiert und durchgeführt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	DCOMM, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
3.1.2. Globale und regionale IAO-Veranstaltungen organisiert und Unterstützung für die von den Mitgliedsgruppen organisierten regionalen und nationalen Kampagnen und Veranstaltungen geleistet.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	IAO-Landesbüros	2024–30
3.1.3. Fördermaterialien zu Arbeitsschutznormen für unterschiedliche Zielgruppen und Kontexte (unter anderem kurze Videos, Infografiken, Frage- und Antwortformate) entwickelt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	DCOMM	2024–27
3.2. Kongresse und andere Veranstaltungen und Tagungen werden organisiert.				
3.2.1. An der Organisation des dreijährlichen Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mitgewirkt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	ACTRAV, ACT/EMP, Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit	2026, 2029
3.2.2. Thematische Veranstaltungen und Webinare zu speziellen Fragestellungen und Themen zum Arbeitsschutz organisiert, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30

AKTIONSBEREICH 4: FACHSPEZIFISCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE IAO-MITGLIEDSGRUPPEN

Ziel: Die Kapazitäten der IAO-Mitgliedsgruppen für die Formulierung und Umsetzung arbeitsschutzbezogener Politiken, Programme und Systeme werden durch fachliche Hilfe, unter anderem über Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, gestärkt.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
4.1. Fachliche Hilfe für Mitgliedstaaten zur Förderung der Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen zum Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutznormen wird geleistet.				
4.1.1. Gezielte Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Ratifizierung grundlegender Arbeitsschutzübereinkommen und weiterer Arbeitsschutznormen geleistet (durch die Analyse von Rechtslücken und die Beseitigung gemeldeter Hindernisse für die Ratifizierung, einschließlich jener, die durch die IAO-Aufsichtsorgane ermittelt wurden).	1, 3	LABADMIN/OSH, NORMES, LABOUR LAW		2024–30
4.2. Fachliche Hilfe für Mitgliedsgruppen zur Förderung der Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen und weiterer Arbeitsschutzinstrumente wird geleistet.				
4.2.1. Fachliche Hilfe für die Bewertung, Entwicklung und Überprüfung nationaler Arbeitsschutzpolitiken und -programme (auch über die Entwicklung oder Aktualisierung nationaler Arbeitsschutzprofile) geleistet.	1	LABADMIN/OSH		2024–30
4.2.2. Fachliche Hilfe für die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung nationaler Arbeitsschutzsysteme und ihrer Elemente, ¹ einschließlich der Rechtsvorschriften, der Arbeitsaufsicht und weiterer Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften geleistet.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	LABOUR LAW, STATISTICS	2024–30
4.2.3. Fachliche Hilfe für die Aufnahme des Arbeitsschutzes in die nationalen Entwicklungspläne und weitere nationale Politiken und Strategien geleistet.	1, 2	LABADMIN/OSH	Gerechte Übergänge, SKILLS	2024–30
4.2.4. Fachliche Hilfe für die Entwicklung und Umsetzung von Unterstützungsmechanismen für eine schrittweise Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen im privaten und öffentlichen Sektor mit besonderem Augenmerk auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen geleistet.	1, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
4.2.5. Fachliche Hilfe für die Förderung und Ausweitung des Arbeitsschutzes auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft geleistet.	1, 2	LABADMIN/OSH	Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft	2024–30

AKTIONSBEREICH 4: FACHSPEZIFISCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE IAO-MITGLIEDSGRUPPEN

Ziel: Die Kapazitäten der IAO-Mitgliedsgruppen für die Formulierung und Umsetzung arbeitsschutzbezogener Politiken, Programme und Systeme werden durch fachliche Hilfe, unter anderem über Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, gestärkt.

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
4.2.6. Fachliche Hilfe für die Entwicklung sektorspezifischer und/oder risikospezifischer Politiken, Strategien und Maßnahmen geleistet.	1, 3	LABADMIN/OSH	SECTOR	2024–30
4.2.7. Fachliche Hilfe für die Mitgliedsgruppen als Unterstützung für die Umsetzung von IAO-Richtliniensammlungen und Leitlinien, einschließlich des ILO-OSH-Leitfadens 2001, geleistet.	1, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
4.3. Ausbildungsprogramme zur Stärkung der Kapazitäten der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen für den Arbeitsschutz werden unter Berücksichtigung der jeweils geäußerten Bedürfnisse und Prioritäten entwickelt und durchgeführt.				
4.3.1. Kapazitätsaufbau für dreigliedrige Mitgliedsgruppen für die Entwicklung eines nationalen Arbeitsschutzrahmens zur Verbesserung des sozialen Dialogs und ihrer Mitwirkung an der nationalen Arbeitsschutzverwaltung, unter anderem über dreigliedrige Arbeitsschutzgremien, erfolgt.	1	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
4.3.2. Kapazitätsaufbau für dreigliedrige Mitgliedsgruppen für die Entwicklung sektorspezifischer Politiken und Strategien sowie Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und Richtliniensammlungen erfolgt.	1, 3	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, SECTOR, LABOUR LAW, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
4.3.3. Kapazitätsaufbau für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Stärkung ihrer Rolle beim Arbeitsschutz und die Versorgung ihrer Mitglieder mit Informations-, Beratungs- und Unterstützungsdiensten, einschließlich der Unterstützung für die Einrichtung und die Tätigkeit von Arbeitsschutzausschüssen auf Arbeitsstätten-ebene, erfolgt.	3	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, ACTRAV, ACT/EMP	2024–30
4.3.4. Kapazitätsaufbau für Arbeitsaufsichtsbeamte zur Stärkung eines integrierten Ansatzes für die Förderung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der anderen grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der Arbeitsbedingungen durch eine Bündelung ihrer Beratungs- und Durchsetzungsaufgaben erfolgt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	Turiner Zentrum, FUNDAMENTALS, WORKQUALITY	2024–30

¹ Siehe Übereinkommen Nr. 187 zu den verschiedenen Elementen nationaler Arbeitsschutzsysteme.

AKTIONSBEREICH 5: MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Ziel: Die multilaterale Zusammenarbeit in Arbeitsschutzfragen wird gestärkt, um kohärente, koordinierte und einander ergänzende Antworten zu erzielen

Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
5.1. Die Führungsrolle und Koordinierung in Arbeitsschutzfragen innerhalb des UN-Systems werden gestärkt.				
5.1.1. Koordinierung, Beteiligung an und Zusammenarbeit mit Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Plattformen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung von Kohärenz und Komplementarität in Arbeitsschutzfragen gestärkt.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
5.1.2. Gemeinsame Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie weitere erforderliche Mechanismen zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) errichtet und weiterhin Beiträge zu den Netzwerken und Programmen der WHO geleistet.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH	SECTOR, RESEARCH	2024–30
5.1.3. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Chemikaliensicherheit, unter anderem mit dem Interinstitutionellen Programm für den sachgerechten Umgang mit Chemikalien (IOMC), der UN-Partnerschaft für das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), dem Übereinkommen von Minamata sowie dem Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen fortgeführt und vertieft.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
5.1.4. Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergiebehörde, der Internationalen Kommission für Strahlenschutz, der WHO und anderen internationalen Organisationen verstärkt, um den Schutz der Arbeitnehmer vor Strahlen durch die gemeinsame Entwicklung internationaler Normen, Richtlinien und fachspezifischer Unterlagen kontinuierlich zu verbessern.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
5.1.5. Koordinierung mit der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen für Industrieunfälle ausgeweitet, um die mit schweren Industrieunfällen einhergehenden Risiken für Sicherheit und Gesundheit in einer sich verändernden Arbeitswelt zu bewältigen.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30
5.2. Die Internationale Zusammenarbeit mit multilateralen Partnern in Arbeitsschutzfragen wird vertieft.				
5.2.1. Mitwirkung an und Beiträge zu globalen, regionalen und nationalen risiko- und sektorspezifischen Netzwerken und spezialisierten Organisationen verstärkt, unter anderem durch die gemeinsame Organisation und Teilnahme an hochrangigen Tagungen und Kongressen.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30

AKTIONSBEREICH 5: MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT				
Ziel: Die multilaterale Zusammenarbeit in Arbeitsschutzfragen wird gestärkt, um kohärente, koordinierte und einander ergänzende Antworten zu erzielen				
Zu erbringende hochwertige Leistungen	Beitrag zu den strategischen Säulen	Federführende Einheiten	Mitwirkende Einheiten	Zeitlicher Rahmen
5.2.2. Zusammenarbeit mit nicht-traditionellen Arbeitsschutz-Interessengruppen mit globalem Einfluss, etwa multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Entwicklungsorganisationen, etabliert, um den Arbeitsschutz in der Entwicklungsagenda zu verankern.	1, 2, 3	LABADMIN/OSH		2024–30